

# Die Bedeutung des KFG für die Gemeinden

von Peter Landmann

1. Die Gemeinden sind in erheblichem Umfang Empfänger von Kulturförderung des Landes – in dieser Rolle ist das Kulturfördergesetz ganz generell für die Gemeinden bedeutsam. Es sagt ihnen, auf welchen Gebieten (Handlungsfeldern) Landesförderung für sie in Betracht kommt und welche Verfahren das Land bei seinen Förderentscheidungen einhalten wird.
2. Das Gesetz definiert das Verhältnis der Landeskulturpolitik und speziell der Kulturförderung des Landes zu den kulturfördernden Gemeinden. Es definiert also das Selbstverständnis des Landes in seinem Verhältnis zu den Gemeinden und Gemeindeverbänden. (Wechselseitige Ergänzung in partnerschaftlichem Zusammenwirken, unantastbares Recht der Gemeinden zur Selbstverwaltung, § 2 KFG)
3. Gemeinden sollen die Ziele, Grundsätze und Schwerpunkte der Kulturförderung des Landes (§§ 3-5 KFG) „berücksichtigen“, d.h. sie sollen sie zur Kenntnis nehmen, prüfen, sind aber nicht verpflichtet, ihnen zu folgen. (§ 2 Absatz 3, Satz 3 KFG)
4. Das Gesetz lädt die Gemeinden bzw. ihre Verbände zur Partizipation ein. Die Gemeinden können – und sollen möglichst - an der Erstellung des Kulturförderplans des Landes mitwirken, indem sie sich in den diesbezüglichen kulturpolitischen Diskurs einbringen. (§ 23 Abs.2 KFG) Der Kulturförderplan des Landes soll ausdrücklich wesentliche kulturelle Entwicklungen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden berücksichtigen. (§ 22 Abs.3 Satz 1 KFG)
5. Die Gemeinden sollen wesentlich mitwirken an der Erstellung des Landeskulturberichtes, der sich ausdrücklich auf die gesamte Kulturlandschaft NRW, also auch auf die von den Gemeinden verantwortete und/oder geförderte Kultur, bezieht. Sie sind nach Maßgabe des § 25 KFG verpflichtet, benötigte Daten für den Bericht zur Verfügung zu stellen. Ansonsten ist die Mitwirkung der Kommunen erwünscht, aber nicht verpflichtend.
6. Das Land kann mit Gemeinden nach Maßgabe des § 30 KFG Fördervereinbarungen zur mittel- bis langfristigen Sicherung kommunaler Kultureinrichtungen treffen. Das gleiche gilt für nicht-kommunale Einrichtungen, die von der Gemeinde und vom Land institutionell gefördert werden.
7. Das KFG verpflichtet das Land, interkommunale Kooperation zu fördern. (Regionale Kooperation = „Regionale Kulturpolitik“ und landesweite Kooperation in Gestalt der Kultursekretariate, § 16 Abs.1 u. 2 KFG)
8. Das KFG schafft ein neues Förderfeld für gemeindeübergreifende Kooperationen und Kulturentwicklungsplanungen, die der Erhaltung und Weiterentwicklung der kulturellen Infrastruktur dienen. (§ 16 Abs.3 KFG)
9. Parallel zum KFG wurde eine allgemeine Förderrichtlinie erarbeitet und verabschiedet, die einige Erleichterungen und Vereinfachungen des Förderverfahrens für die Zuwendungsnehmer bringt. Für die Gemeinden besonders interessant ist die Einführung der Festbetragsfinanzierung als Regelfinanzierungsart und die neue Möglichkeit, für ein Projekt eingeworbene Sponsorenmittel als Eigenanteil in die Finanzierung einzubringen.
10. Das KFG enthält eine umfassende Darstellung der Kulturförderung, wie sie heute „state of the art“, aber noch keineswegs überall Realität ist. Die hier gesetzten kulturpolitischen Standards sind politisch keineswegs nur für das Land, sondern für kulturfördernde Aufgabenwahrnehmung auf allen Ebenen relevant. Das KFG bietet deshalb Argumentationshilfe und wirkt maßstabbildend in kulturpolitischen Auseinandersetzungen z.B. auch in den Stadt- und Gemeinderäten.